

**Verordnung über die Aufnahme von Kandidaten und
Kandidatinnen in den Vorbereitungsdienst der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
vom 6. Mai 2006**

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland erlässt aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 5 der Vorläufigen Ordnung folgende Verordnung:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen in den Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland als Vikar oder Vikarin.

(2) Für den Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gilt sie darüber hinaus für die Aufnahme als Gemeindepädagoge oder Gemeindepädagogin im Vorbereitungsdienst.

(3) In den Vorbereitungsdienst kann nur aufgenommen werden, wessen Eignung für den kirchlichen Dienst nach Maßgabe von § 4 festgestellt worden ist. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2

Das Kollegium des Kirchenamtes kann auf Antrag einen Kandidaten oder eine Kandidatin, der oder die die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder die Diplomprüfung der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle bestanden hat, in den Vorbereitungsdienst aufnehmen.

§ 3

Kandidaten und Kandidatinnen, die eine andere Diplomprüfung abgelegt haben, durchlaufen ein Nostrifizierungsverfahren. Dies gilt für Kandidatinnen und Kandidaten, die

das Studium ab WS 2004/2005 oder später aufgenommen haben. Näheres regelt das Kirchenamt in Durchführungsbestimmungen.

II. Abschnitt: Eignungsfeststellung

§ 4

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Kollegiums des Kirchenamtes über die Aufnahme wird eine Kommission berufen.

(2) Die Kommission besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, die mit Ausnahme des oder der Kirchenältesten vom Kollegium des Kirchenamtes berufen werden. Der Kommission gehören an:

1. der Personaldezernent oder die Personaldezernentin,
2. ein Propst oder eine Pröpstin und ein Visitator oder eine Visitatorin,
3. der Referatsleiter oder die Referatsleiterin Personal,
4. ein nichttheologisches Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes oder ein juristischer Referent oder eine juristische Referentin im Kirchenamt,
5. ein Pfarrer oder eine Pastorin bzw. Pfarrerin oder bei der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst eines Gemeindepädagogen ein ordniertes Gemeindepädagoge oder eine ordinierte Gemeindepädagogin,
6. ein Kirchenältester oder eine Kirchenälteste, der oder die von der Kirchenleitung der Föderation gewählt wird.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen. An den Sitzungen der Kommission kann der Referatsleiter oder die Referatsleiterin Ausbildung mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Kommission hat sich unter Berücksichtigung der Bewerbungsunterlagen im Aufnahmegespräch einen Eindruck davon zu verschaffen, ob die Kandidaten und Kandidatinnen für den Pfarrdienst oder den gemeindepädagogischen Dienst geeignet erscheinen. Sie votiert dem Kollegium gegenüber, ob sie die Kandidaten und Kandidatinnen für geeignet oder ungeeignet hält.

(4) Kommissionsmitglieder, die zu einem Kandidaten oder einer Kandidatin in verwandtschaftlichen oder besonderen persönlichen Beziehungen stehen, wirken an dem Gespräch und dem Votum über die Aufnahme dieses Kandidaten oder dieser Kandidatin nicht mit.

(5) Das Kollegium des Kirchenamtes entscheidet auf der Grundlage des Votums der Kommission, welche Kandidaten und Kandidatinnen für den Vorbereitungsdienst geeignet sind. Sofern das Kollegium eine Eignung nicht bestätigt, ist eine einmalige erneute Bewerbung möglich.

III. Abschnitt: Bewerberliste

§ 5

(1) Sofern nicht alle Kandidaten und Kandidatinnen, die für den Vorbereitungsdienst geeignet sind, übernommen werden können, werden sie in eine Bewerberliste aufgenommen. Die Reihenfolge auf der Bewerberliste ergibt sich aus dem in § 7 festgelegten Punktesystem.

(2) Bei Punktgleichheit auf der Bewerberliste entscheidet das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung; bei gleicher Examensnote das Los.

(3) Erreicht ein Kandidat oder eine Kandidatin auch nachdreimaliger Bewerbung nicht die für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erforderliche Punktzahl, wird er oder sie von der Bewerberliste gestrichen. Eine weitere Bewerbung ist nicht möglich.

§ 6

(1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der Bewerberliste.

(2) Auf bis zu zwei Plätzen kann das Kollegium des Kirchenamtes Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst unabhängig von der erreichten Punktzahl auf der Bewerberliste aufnehmen.

§ 7

Die Punktzahl zur Bestimmung der Reihenfolge in der Bewerberliste wird wie folgt berechnet:

1. Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung:

1,0 - 1,50	31 Punkte
1,51 - 1,75	28 Punkte
1,76 - 2,0	25 Punkte
2,01 - 2,25	22 Punkte
2,26 - 2,5	19 Punkte
2,51 - 2,75	16 Punkte
2,76 - 3,0	13 Punkte
3,01 - 3,25	10 Punkte
3,26 - 3,5	7 Punkte
3,51 - 3,75	4 Punkte
3,76 - 4,0	1 Punkt

2. Berufsausbildung 3 Punkte

3. Berufstätigkeit, 2 Punkte pro Jahr (max. 6 Punkte) Assistententätigkeit einschl. Promotion

4. Erziehungszeiten und 2 Punkte pro Jahr (max. 6 Punkte) Pflegezeiten, sofern im familiären Umfeld wahrgenommen

5. Auslandsstudium 2 Punkte pro Jahr (max. 6 Punkte)

6. Wartezeiten 2 Punkte nach der ersten Bewerbung, 2 Punkte zusätzlich nach der zweiten Bewerbung

7. Wehrdienst bzw. Zivildienst, soziales Jahr 2 Punkte

Bei Überschreitung einer Studienzeit von 14 Semestern (einschließlich Prüfungssemester) wird ab dem 15. Semester pro Semester ein Punkt abgezogen, sofern das Studium nach dem 1. September 1993 aufgenommen worden ist.

IV. Abschnitt: Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen in den Vorbereitungsdienst der Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen

§ 8

Das Kollegium des Kirchenamtes kann einen Kandidaten oder eine Kandidatin, der oder die die Erste Gemeindepädagogische Prüfung an der Evangelischen Fachhochschule Berlin abgelegt hat, auf Antrag in den Vorbereitungsdienst übernehmen.

§ 9

Sofern nicht alle Kandidaten und Kandidatinnen, die für den Vorbereitungsdienst geeignet sind, übernommen werden können, werden sie in eine Bewerberliste aufgenommen. Die Reihenfolge auf der Bewerberliste richtet sich nach dem Ergebnis der Ersten Gemeindepädagogischen Prüfung. Bei gleichem Ergebnis entscheidet das Datum der Antragstellung auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst über die Reihenfolge.

V. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung über die Aufnahme von Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 13. Mai 1997 (ABl. ELKTh S. 205) sowie die Ordnung über die Behandlung von Bewerbungen für den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 1. April 1994 (ABl. EKKPS 1995 S. 114) außer Kraft.

(3) § 3 gilt nicht für Kandidaten und Kandidatinnen, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/2005 begonnen haben und nach Aufnahme in die Theologiestudierendenliste der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in die Liste der Föderation überführt wurden.

Eisenach/Magdeburg, den 6. Mai 2006

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Landesbischof Dr. Christoph Kähler

Bischof Axel Noack